

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0010/2020
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	18.06.2020
Ref. 3 Dr. M/De		
Änderung der Taxiordnung der Stadt Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal		
Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	22.07.2020	Verkehrsausschuss
	28.09.2020	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Änderungsverordnung zur Taxiordnung in der Fassung des Entwurfs vom 18.06.2020 wird beschlossen.

Sachstandsbericht:

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Az. BVerwG 8 CN 2.19, in einer Normenkontrollsache, verkündet am 22.01.2020, wurde die Regelung der Münchener Taxiordnung über die Standplatzpflicht für unwirksam erklärt. Bestätigt wurde darin eine Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes München, Az. VGH 11 N 17.1693, vom 19.06.2018. Als Begründung wurde angeführt, dass das Personenbeförderungsgesetz nicht zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtige, die vorschreibe, dass Taxis nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden dürfen. Vielmehr ermächtige es gem. § 47 Abs. 3 PBefG „nur zum Erlass einer Rechtsverordnung, die den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf den Taxisständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs regelt.“ Die Standplatzpflicht unterliege keinem dieser drei Regelungsbereiche. Insbesondere stelle sie keine Einzelheit des Dienstbetriebs dar, sondern gehöre zu den grundlegenden Elementen des Verkehrs mit Taxis. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig hat mit E-Mail vom 19.05.2020 dem Straßenverkehrsamt der Stadt Amberg mitgeteilt, dass die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 8 CN 2.19 nunmehr versendungsfähig sei. Im Leitsatz der Entscheidung heißt es: § 47 Abs. 1 Satz 1 PBefG enthält das bundesgesetzliche Gebot, Taxen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitzuhalten (Standplatzpflicht): Das Personenbeförderungsgesetz ermächtigt jedoch nicht zur Regelung einer Standplatzpflicht durch Rechtsverordnung.

Für die Stadt Amberg bedeutet das, dass das in § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Amberg (Taxiordnung) vom 25. März 1999 geregelte Bereithalten von Taxis, welches in der Präambel unter anderem auf § 47 Abs. 3 PBefG gestützt wird, unwirksam ist. Die Taxiordnung der Stadt Amberg ist daher zu ändern, indem die entsprechende Regelung des Bereithaltens von Taxis und deren Ahndung bei Zuwiderhandlung in § 5 Nr. 1 der Verordnung gestrichen wird.

Bei dieser Gelegenheit können auch redaktionelle Verbesserungen vorgenommen werden. So wird vorgeschlagen, entsprechend den neuen steuerrechtlichen Regelungen die Pflicht zur Aushändigung einer Quittung nicht erst auf Verlangen zu regeln. Der Begriff „Autotelefon“ sollte durch den Oberbegriff „Telefon“ ersetzt werden, damit z.B. auch Smartphones mit umfasst sind.

Anlagen:

Taxiordnung vom 25.03.1999, i. d. Fassung vom 22.11.2001 (Anlage 1)
Änderungsverordnung – Entwurf – vom 18.06.2020 (Anlage 2)

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter